

Bestimmungen für Fremdfirmen (Auftragnehmer im Rahmen von Werk- und Dienstleistungsverträgen)

Hinweise und Verhaltensregeln zur Arbeitssicherheit und zum Umweltschutz für Fremdfirmen und deren Mitarbeiter

Inhaltsverzeichnis

Präambel

- I. Geltungsbereich**
- II. Allgemeiner Teil**
 - 1. Wichtige Telefonnummern**
 - 2. Betreten/Befahren des Werkgeländes**
 - 3. Fahren/Parken/Eisenbahnverkehr**
 - 4. Kontrollen**
 - 5. Arbeitserlaubnis/Sprachkenntnisse**
 - 6. Geheimhaltungsverpflichtung**
 - 7. Haftung**
 - 8. Soziales**
 - 9. Einsatz von Subunternehmern**
 - 10. Einbringen unerlaubter Mittel**
 - 11. Unfälle**
- III. Arbeitsschutz/Arbeitssicherheit**
- IV. Brandschutz/Explosionsschutz/Flucht- und Rettungswege**
- V. Umweltschutz**
- VI. Baustellen**
- VII. Erdarbeiten**
- VIII. Werkzeuge**
- IX. Gerüste**
- X. Einsatz von Hubarbeitsbühnen und Flurförderfahrzeugen**
- XI. Verstöße**

Präambel

CLAAS legt großen Wert auf Arbeits- und Umweltschutz. Bitte informieren Sie sich deshalb zum Schutz Ihrer Mitarbeiter bzw. Ihres eigenen Schutzes über die Vorschriften, die für die Durchführung Ihres Auftrags von Bedeutung sind, bevor Sie innerhalb des Werkes arbeiten. Ferner sind Sie verpflichtet vor Arbeitsbeginn zu prüfen, ob die durchzuführenden Arbeiten bei einer Behörde angezeigt und/oder genehmigt werden müssen. Sollte dies der Fall sein, sind die entsprechende Anzeige und/oder Genehmigung Auftraggeber vor Arbeitsbeginn in Kopie zur Verfügung zu stellen.

Gemäß § 5 DGUV V1 ist CLAAS als Auftraggeber verpflichtet, Sie schriftlich darauf hinzuweisen, die in § 2 Abs. 1 der DGUV V1 bezeichneten Vorschriften und Regelungen zu beachten. Als Auftragnehmer haben Sie zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Einrichtungen, Anordnungen und Maßnahmen zu treffen, die den Bestimmungen dieser Unfallverhütungsvorschrift und den für Sie sonst geltenden Unfallverhütungsvorschriften (UVV) und im Übrigen den allgemeinen anerkannten sicherheitstechnischen Regeln entsprechen. Soweit in anderen Rechtsvorschriften, insbesondere Arbeitsvorschriften, Anforderungen gestellt werden, bleiben diese unberührt.

I. Geltungsbereich

Die „Bestimmungen für Fremdfirmen (Auftragnehmer) im Rahmen von Werk- und Dienstleistungsverträgen“ sind Bestandteil des zwischen CLAAS, d.h. allen zum CLAAS Konzern gehörenden Gesellschaften (nachfolgend „CLAAS“ oder „Auftraggeber“) und der Fremdfirma (Auftragnehmer) bzw. dessen Subunternehmer abgeschlossenen Werk- oder Dienstleistungsvertrages. Die Bestimmungen gelten für alle Lieferungen und Leistungen, die für CLAAS erbracht werden.

II. Allgemeiner Teil

1. Wichtige Telefonnummern:

Standort	Zeppelinstraße 2, 88348 Bad Saulgau
Telefon	07581 203 0
Unfälle	112 (von internen Telefonen 0 oder * vorwählen)
Feuer	112 (von internen Telefonen 0 oder * vorwählen)
Pforte	07581 203 6112
Betriebssanitäter	07581 203 6060
Arbeitssicherheit und Brandschutz	07581 203 6606
Werkplanung	07581 203 6152 07581 203 6352
Instandhaltung	07581 203 6633
Umweltschutz und Abfall	07581 203 6101

Zumindest der aufsichtführende Mitarbeiter der Fremdfirma muss ein Mobiltelefon mit sich führen. Dieses muss eine Registrierung in einem deutschen Telefonnetz haben. Die entsprechende Telefonnummer ist beim Werkschutz mit Entgegennahme des Dienstleisterausweises oder Passierscheins zu hinterlegen.

Ohne ein Mobiltelefon, das diesen Anforderungen entspricht, kann das Betreten des Geländes verweigert werden. Es ist Kontakt mit dem den Mitarbeiter der Fremdfirma betreuenden Fachbereich bzw. dem zugeteilten CLAAS-Koordinator aufzunehmen.

Sollte es zu einem Brand oder Unfall kommen, so ist grundsätzlich direkt nach Verständigung der externen Rettungskräfte die CLAAS Pforte zu informieren, damit die Rettungskräfte eingewiesen werden können.

2. Betreten/Befahren des Werkgeländes

Das Betreten des Werkgeländes ist nur mit Erlaubnis des Werkschutzes gestattet und geschieht grundsätzlich auf eigene Gefahr.

Für den erstmaligen Aufenthalt auf dem Werkgelände erhalten die Mitarbeiter der Fremdfirmen (Auftragnehmer) vom Werkschutz oder der sie in Empfang nehmenden Stelle/Person einen Dienstleisterausweis und einen Passierschein, der bei Verlassen des Werkes, vom Auftraggeber abgezeichnet, zurückzugeben ist. Im Rahmen dieser Anmeldung hinterlässt der Mitarbeiter der Fremdfirma beim Werkschutz bzw. der sie in Empfang nehmenden Person/Stelle eine Mobiltelefonnummer, unter der er während seines Aufenthaltes auf dem Werkgelände erreichbar ist.

Bei diesem Aufenthalt sind der Auftragnehmer bzw. seine Mitarbeiter von dem als Ansprechpartner bestimmten Mitarbeiter von CLAAS am Tor/Empfang abzuholen. Eine Übertragung des Passierscheins oder Dienstleisterausweises auf Dritte ist untersagt.

Bei einem wiederkehrenden Aufenthalt wird ein Dienstleisterausweis ausgegeben, der nach Beendigung der Tätigkeit beim Verlassen des Werkes am Tor beim Werkschutz/am Empfang abgegeben wird. Die Fremdfirma (Auftragnehmer) bzw. sein Mitarbeiter trägt sich in die Dienstleisterliste am jeweiligen Werkstor/Empfang ein und beim Verlassen des Werkgeländes/Unternehmens wieder aus. Eine Übertragung des Ausweises für Fremdfirmen auf Dritte ist untersagt.

Das Betreten des Werkgeländes/Unternehmens ohne eines dieser Dokumente ist nicht gestattet. Betriebsbereiche dürfen nur betreten werden, wenn dies zur Erledigung des Auftrages erforderlich ist.

3. Fahren/Parken/Eisenbahnverkehr

Fremdfirmen (Auftragnehmer) und deren Mitarbeiter haben die frei zu befahrenden Mitarbeiterparkplätze zu benutzen. Besucherparkplätze stehen ausschließlich Gästen und sonstigen Besuchern zur Verfügung.

Fremdfirmen (Auftragnehmer) und deren Mitarbeiter dürfen nur mit Zustimmung des Werkschutzes mit einer Parkerlaubnis das Werkgelände befahren. Parkende Fahrzeuge dürfen in keinem Fall Rettungs- und Feuerwehrfahrzeuge behindern. Es sind nur die markierten Parkplätze bzw. die vom CLAAS-Werkschutz zugewiesenen Flächen zu benutzen. Die Parkerlaubnis muss gut lesbar hinter der Frontscheibe des Fahrzeugs ausgelegt werden. Die max. Fahrgeschwindigkeit auf dem Werkgelände beträgt 10 km/h und ist den jeweiligen Verkehrssituationen anzupassen. Auf dem Werkgelände gelten die Bestimmungen der StVO. Schienenfahrzeuge (sofern auf dem Werkgelände vorhanden) haben Vorrang. Markierte Sperrflächen sind grundsätzlich freizuhalten.

Den Anweisungen des Werkschutzes ist Folge zu leisten.

4. Kontrollen

Der Werkschutz ist befugt, bei ein- und ausfahrenden Fahrzeugen Kontrollen durchzuführen. Diese Kontrollen erstrecken sich auf mitgebrachte Materialien, Werkzeuge und Hilfsmittel, wie auch auf persönliche Gegenstände der Fremdfirma (Auftragnehmer) und deren Mitarbeiter.

Die Fremdfirma (Auftragnehmer) erklärt sich mit Auftragsannahme mit Kontrollen durch CLAAS zur Sicherstellung der Einhaltung dieser Bestimmungen einverstanden.

5. Arbeitserlaubnis/Sprachkenntnisse

Die Fremdfirma (Auftragnehmer) verpflichtet sich, alle arbeits- und sozialrechtlichen Regelungen zu beachten. Insbesondere werden Arbeitnehmer, die nicht Deutsche im Sinne des Art. 116 des Grundgesetzes sind und gem. § 19 AFG eine Arbeitserlaubnis benötigen, nicht ohne die erforderliche Arbeitserlaubnis beschäftigt. Entsprechende stichprobenartige Kontrollen behält sich CLAAS vor.

Werden von der Fremdfirma (Auftragnehmer) der deutschen Sprache unkundige Mitarbeiter eingesetzt, muss die Fremdfirma (Auftragnehmer) gewährleisten, dass diese Mitarbeiter die Arbeitsschutzbestimmungen und die Bestimmungen für Fremdfirmen eindeutig verstehen. Zumindest der aufsichtführende Mitarbeiter der Fremdfirma, muss der deutschen oder zumindest der englischen Sprache mächtig und – bei mehreren Mitarbeitern- während der gesamten Aufenthaltsdauer auch zugegen sein.

Wird diese Anforderung nicht erfüllt, kann der Zutritt zum Werkgelände verweigert werden. Die Entscheidung trifft auf Rückfrage durch den Werkschutz der die Fremdfirma anfordernde Fachbereich.

6. Geheimhaltungsverpflichtung

Die Fremdfirma (Auftragnehmer) verpflichtet sich zur strengen Geheimhaltung und der vertraulichen Behandlung sämtlicher Informationen, Unterlagen, Erkenntnisse und des technischen Wissens (Know-How), soweit dieses durch CLAAS zugänglich gemacht worden ist oder die Fremdfirma davon auf andere Weise Kenntnis erlangt hat. Diese Verpflichtung wird die Fremdfirma auch ihren Mitarbeitern sowie im erforderlichen Fall auch weiteren Kontaktpersonen auferlegen. Von dieser Verpflichtung kann die Fremdfirma (Auftragnehmer) nur durch eine ausdrückliche schriftliche Genehmigung durch CLAAS entbunden werden.

Auf dem gesamten Werkgelände herrscht striktes Verbot von Bild- und Tonaufnahmen. Dieses schließt auch die Funktion Bild und Ton bei Mobiltelefonen ein.

7. Haftung

Die Fremdfirma (Auftragnehmer) haftet für alle aus der Nichtbeachtung obiger Vorschriften entstehenden Schäden. Eine Betriebshaftpflichtversicherung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden ist von der

Fremdfirma (Auftragnehmer) mit einer branchenüblichen Deckungssumme vor Beginn der Arbeiten nachzuweisen. CLAAS übernimmt keine Haftung für abhanden gekommene Werkzeuge, Maschinen, Materialien und andere Gegenstände.

8. Soziales

Die Fremdfirma (Auftragnehmer) verpflichtet sich, zumindest die gesetzlichen bzw. tariflichen Mindestlöhne zu zahlen sowie die Sozialbeiträge zu entrichten. Die entsprechenden Sozialversicherungsnachweise für ihre Arbeitnehmer sind vorzuhalten und bei Aufforderung durch CLAAS vorzuzeigen.

Das Arbeitsschutzgesetz ist einzuhalten.

9. Einsatz von Subunternehmen

Für den Fall der Weitergabe von Teilleistungen des Auftrages an Subunternehmer gelten die Bestimmungen für Fremdfirmen entsprechend. Subunternehmer sind dem als Ansprechpartner zu bestimmenden Mitarbeiter von CLAAS, nachfolgend „CLAAS-Koordinator“ rechtzeitig vor dem Einsatz zu melden. Für dessen Information über die Bestimmungen für Fremdfirmen ist er durch den Auftragnehmer zu unterrichten.

10. Einbringen unerlaubter Mittel

Das Einbringen von Alkohol, Medikamenten und/oder sonstigen Rauschmitteln auf das Werkgelände, deren Genuss sowie das Betreten des Werkgeländes in alkoholisiertem Zustand oder unter Medikamenten- bzw. Drogeneinfluss ist nicht gestattet.

Rauchen ist ausschließlich an den gekennzeichneten Plätzen erlaubt.

11. Unfälle

Sollte sich ein Unfall ereignen, sofort Telefonnummer gem. oben II.1 anrufen.

Notwendige Erste-Hilfe-Maßnahmen sind unverzüglich einzuleiten. Die Unfallstelle ist unverändert zu belassen, wenn dies die Gefährdung nicht erhöht. Die für den Betrieb der Fremdfirma (Auftragnehmer) geltenden internen Bestimmungen über die Meldung von Unfällen bleiben von dieser Regelung unberührt.

III. Arbeitsschutz/Arbeitssicherheit

Sind Fremdfirmen (Auftragnehmer) mit anderen Fremdfirmen (Auftragnehmer) oder CLAAS Mitarbeitern an einem Arbeitsplatz tätig, so sind sie verpflichtet:

- bei der Durchführung des Arbeitsschutzes zusammenzuarbeiten,
- sich gegenseitig über die Gefahren, die mit den Arbeiten verbunden sind, zu informieren,
- ihre Beschäftigten über die Gefahren zu informieren und
- die Maßnahmen zur Verhütung der Gefahren abzustimmen.

Die Fremdfirma (Auftragnehmer) hat bei Auftragserfüllung die Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzvorschriften sowie die allgemein anerkannten sicherheitstechnischen Regeln einzuhalten und die Einweisung durch den CLAAS-Koordinator an der Arbeitsstätte zu beachten.

Das Einbringen, die Lagerung und der Einsatz von Gefahrstoffen ist dem CLAAS-Koordinator vorher anzuzeigen und mit diesem abzustimmen. Vor dem ersten Einsatz eines Gefahrstoffes muss das Sicherheitsdatenblatt vorliegen.

Die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen für eigenes Gewerk einschließlich Absicherung der Baustelle hat die Fremdfirma (Auftragnehmer) eigenverantwortlich durchzuführen. Sie ist verpflichtet, sich in aus-

reichendem Maß von der Aufrechterhaltung der Sicherheitsmaßnahmen zu überzeugen und diese zu überwachen.

Sie hat in diesem Fall den Anweisungen des CLAAS-Koordinators und der Sicherheitsfachkräfte / Brandschutzbeauftragten des Auftraggebers Folge zu leisten.

Die Fremdfirma ist verpflichtet, eine Gefährdungsbeurteilung durchzuführen und diese ohne Aufforderung CLAAS (anfordernder Fachbereich) vorzulegen. Bei angrenzenden oder sich überschneidenden Bereichen ist die Gefährdungsbeurteilung gemeinsam mit dem CLAAS Koordinator durchzuführen und zu dokumentieren.

Die Unterweisung der Mitarbeiter und die Bestätigung, dass diese die diesbezüglichen Hinweise verstanden haben, ist durch die Fremdfirma zu dokumentieren.

IV. Brandschutz/Explosionsschutz

Bei der Ausführung von Schweiß- Schneid- Löt- Auftau- und Trennschleifarbeiten ist zwingend ein Erlaubnisschein vorgeschrieben. Der CLAAS-Koordinator ist dafür verantwortlich, dass der Erlaubnisschein vor Beginn der Arbeiten ausgestellt wird. Am Standort Bad Saulgau sind vorbeugende Maßnahmen mit den im Erlaubnisschein genannten Personengruppen abzustimmen, deren Genehmigung zwingend erforderlich ist. Im Rahmen der Erstellung des Erlaubnisscheins wird entschieden ob eine Brandwache oder anderweitige Maßnahmen erforderlich sind.

Der Beginn der Arbeiten ohne Vorlage der vorgenannten Dokumente ist verboten. Für etwaige Folgen bei Nichteinhaltung der entsprechenden Sicherheitsmaßnahmen haftet die Fremdfirma (Auftragnehmer), auch für ein Verschulden seiner Mitarbeiter oder von ihm beauftragter Dritter, uneingeschränkt.

Zur Vermeidung von Fehlalarm durch automatische Feuerlösch- und Meldeanlagen sind dem CLAAS-Koordinator (darüber hinaus alle rauch- und stauberzeugenden Arbeiten) vor Beginn zu melden. Dieser hat die Abschaltmaßnahmen (inkl. notwendiger Ersatzmaßnahmen) bei der Betriebsinstandhaltung zu beantragen.

Ergänzend ist die **CLAAS-Brandschutzordnung** zu beachten, die der Fremdfirma (Auftragnehmer) auf Verlangen ausgehändigt wird und ansonsten beim Werkschutz einsehbar ist. Die Betriebsanweisung „feuergefährliche Arbeiten“ befindet sich auf der Rückseite des Erlaubnisscheins und beinhaltet kurz zusammengefasst alle wesentliche Informationen.

Bei Arbeiten in explosionsgeschützten Bereichen (z.B. innerhalb der Lackieranlage) ist eine gesonderte Freigabe vor Arbeitsaufnahme durch den CLAAS Koordinator erforderlich.

Flucht- und Rettungspläne:

Flucht- und Rettungspläne sind in den Gebäuden zu beachten, bei Ertönen des Räumungssignals und in jedem Räumungsfall sind die vorgegebenen Sammelplätze aufzusuchen. Den Anweisungen der Einsatzkräfte ist Folge zu leisten. Der Auftragnehmer hat sich vor Arbeitsaufnahme mit den örtlichen Gegebenheiten vertraut zu machen.

V. Umweltschutz

Nach dem BImSchG sind Menschen, Tiere, Pflanzen und andere Sachen vor schädlichen Umwelteinflüssen zu schützen.

Die Fremdfirma (Auftragnehmer) verpflichtet sich, innerhalb des Werkgeländes alle geltenden umweltrelevanten Vorschriften einzuhalten, insbesondere die des Gewässerschutzes, des Abfallrechts sowie die Vorschriften zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) und der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm).

Die Fremdfirma (Auftragnehmer) verpflichtet sich zum sparsamen Umgang mit Einsatzstoffen und Energie (Strom, Gas, Wasser, Druckluft etc.) sowie zur Vermeidung unnötiger Emissionen (z.B. Lärm, Staub, Gerüche, Abfall, Abwasser, Erschütterungen).

Alle Einsatzstoffe, Reste und Abfälle, insbesondere aber brennbare Flüssigkeiten, gefährliche und wassergefährdende Stoffe, z.B. Säuren, Laugen, giftige ätzende Stoffe sowie Altöl und auch verschmutzte Putzlappen, müssen auf dem Werkgelände unter strengster Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen transportiert, vorgehalten, gelagert und behandelt werden, so dass durch diese Stoffe keine Gefahr für Menschen, Sachen, das Unternehmen und die Umwelt besteht oder entstehen kann. Abfälle, auch Reste, sind nach Beendigung der Arbeiten von dem Werkgelände zu entfernen. Für die Entsorgung kommt die Fremdfirma (Auftragnehmer) selbst auf und ist dafür eigenverantwortlich.

Folgen von Verstößen gegen gesetzliche Bestimmungen, Verordnungen etc., insbesondere zu Staub-, Lärm, Geruchs- und Erschütterungsemissionen gehen zu Lasten der Fremdfirma (Auftragnehmer). Aus derartigen Verstößen resultierende Geldbußen etc. sind, auch wenn sie gegen andere als die Fremdfirma (Auftragnehmer) verhängt werden, von der Fremdfirma (Auftragnehmer) zu zahlen. Für Schäden, die CLAAS durch Nichtbeachtung entstehen, haftet der Verursacher.

VI. Baustellen

Das Einrichten und die Abgrenzung einer Baustelle sind vor Aufnahme der Arbeiten mit dem CLAAS-Koordinator abzustimmen (dies gilt auch für Bauunterkünfte, Baucontainer, Bauwagen o.ä.) Der gesamte Baustellenbereich, einschl. Materiallager, ist dauerhaft in einem sauberen und ordentlichen Zustand zu halten. Alle Wege, Notausgänge und Feuerlöscheinrichtungen müssen jederzeit frei zugänglich sein. Kabel, Leitungen, Schläuche usw. müssen so verlegt sein, dass von ihnen keine Behinderung oder Gefährdung ausgehen kann. Eigenmächtige Handlungen an elektrischen sowie allen anderen Versorgungsleitungen und -einrichtungen (z. B. Wasser, Dampf, Druckluft), als auch an statisch tragenden Bauteilen der Gebäude, sind verboten. Bei Bedarf ist die Freigabe durch den CLAAS-Koordinator einzuholen. Nach Beendigung der Arbeiten ist der Baustellenbereich in ordnungsgemäßem Zustand zu verlassen. Die Fremdfirma (Auftragnehmer) ist verpflichtet, ihre Baustelle mit einem Baustellenstromverteiler auszustatten.

Sollte ein Sicherheits- und Gesundheitskoordinator gemäß Baustellenverordnung bestellt sein, so muss dieser vor Arbeitsbeginn durch den Auftragnehmer kontaktiert werden.

VII. Erdarbeiten

Die Fremdfirma (Auftragnehmer) hat sich vor Beginn von Erdarbeiten im jeweiligen Arbeitsbereich über das Vorhandensein und den Verlauf von Kabeln, Erdleitungen, Rohrleitungen etc. zu informieren. Alle aufgefundenen Kabel sind zunächst als stromführend zu betrachten und dürfen erst nach Freigabe durch den CLAAS-Koordinator berührt werden.

VIII. Werkzeuge

Werden Werkzeuge oder sonstige Hilfsmittel von CLAAS ausgeliehen, so sind diese unverzüglich nach Gebrauch zurückzugeben, spätestens jedoch mit Beendigung des Auftrages, anderenfalls erfolgt eine Berechnung. Der Gebrauch erfolgt auf eigene Gefahr. Die Fremdfirma (Auftragnehmer) hat sich unmittelbar nach Erhalt der Werkzeuge von deren Gebrauchstüchtigkeit zu überzeugen und diese in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben. Ist nach dem Gebrauch durch den Entleiher eine Reparatur erforderlich, wird ihm diese in Rechnung gestellt.

IX. Gerüste

Für das sichere Auf-, Um- und Abbauen sowie das Verwenden von Gerüsten sind die einschlägigen DIN- und Sicherheitsvorschriften anzuwenden. Die für die Gerüstbauarbeiten verantwortliche Fremdfirma (Auftragnehmer) hat für die Einhaltung Sorge zu tragen sowie die Prüfbescheinigung über den Auf- und Abbau und die Freigabe vorzuhalten. Die Bedienungsanleitung für den Aufbau des Gerüsts ist an der Baustelle vorzuhalten.

X. Einsatz von Hubarbeitsbühnen und Flurförderfahrzeugen

Eingesetzte Hubarbeitsbühnen und Flurförderfahrzeuge der Fremdfirmen (Auftragnehmer) müssen UVV abgenommen sein und dürfen ausschließlich von Mitarbeitern benutzt werden, die hierzu die Befähigung besitzen sowie über den Einsatz dieser Arbeitsmittel und die Gefahren die hiervon ausgehen, ausführlich unterwiesen wurden. Mitarbeiter, die Hubarbeitsbühnen und Flurförderfahrzeuge einsetzen, müssen hierzu einen schriftlichen Auftrag ihres Arbeitgebers und einen gültigen Führerschein/ Befähigungsnachweis für das entsprechende Fahrzeug vorweisen können. Die persönliche Eignung des Fahrzeugführers/-bedieners (z.B. durch arbeitsmedizinische Eignungsuntersuchungen) muss eigenständig durch den Auftragnehmer sichergestellt werden. Der CLAAS-Koordinator weist für elektrisch betriebene Hubarbeitsbühnen und Flurförderfahrzeuge geeignete Standorte für Ladegeräte zu.

Werden Hubarbeitsbühnen oder Flurförderfahrzeuge von CLAAS verwendet, so gelten hierfür ebenfalls die Regelungen gemäß Punkt VII „Werkzeuge“. Bezüglich der persönlichen und fachlichen Anforderungen des Fahrzeugführers/ -bedieners bleiben die zuvor genannten Punkte unverändert bestehen. Ohne vorherige Einweisung am Fahrzeug/ Arbeitsmittel durch den CLAAS Koordinator, oder einen durch ihn benannten fachkundigen CLAAS Mitarbeiter, ist die Benutzung von Hubarbeitsbühnen und Fahrzeugen jeglicher Art verboten.

Eine Einweisung in den Arbeitsbereich erfolgt durch den CLAAS-Koordinator.

XI. Belastung / Tragfähigkeit von Flächen

Sollen größere Punkt- oder Flächenlasten im Innen- oder Außenbereich (z.B. durch Aufstellen eines Krans) durch den Auftragnehmer aufgebracht werden, so muss dies vorab durch den CLAAS Koordinator in Zusammenarbeit mit der CLAAS Werksplanung vor Arbeitsaufnahme für den jeweiligen Arbeitsort freigegeben werden.

XII. Begehen von Dächern

Müssen durch den Auftragnehmer hoch gelegene Flächen wie z.B. Dächer von Gebäuden begangen werden, so ist dies erst nach ausdrücklicher und schriftlicher Freigabe durch den CLAAS Koordinator gestattet. Die Art und Weise der Absturzsicherung muss eigenständig durch den Auftragnehmer festgelegt und umgesetzt werden. Die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften sind zu beachten.

Am Standort Bad Saulgau sind zahlreiche unterschiedliche fest verbaute Absturzsicherungssysteme vorhanden. Möchte der Auftragnehmer darauf zurückgreifen, so muss seine persönliche Schutzausrüstung entsprechend technisch kompatibel bzw. dafür freigegeben sein. Um hier Verzögerungen zu vermeiden ist diese Themenstellung so früh als möglich mit dem CLAAS Koordinator abzustimmen.

XIII. Verstöße

Verstößt die Fremdfirma (Auftragnehmer) oder Mitarbeiter der Fremdfirma (Auftragnehmer) gegen diese Bestimmungen, so hat CLAAS das Recht, den/die Mitarbeiter vom Werkgelände zu verweisen. Im Wiederholungsfall hat CLAAS das Recht, den Auftrag ohne Mehrkosten für CLAAS zu kündigen und evtl. erforderliche Tätigkeiten eines im Rahmen der Ersatzvornahme beauftragten Unternehmens der Fremdfirma (Auftragnehmer) in Rechnung zu stellen.

Mit der Auftragsannahme werden diese Bestimmungen vom Auftragnehmer anerkannt.